Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

15. Dezember 1863. **Nro 286.** 15. Grudnia 1863.

(2208) **Lizitazions-Kundmachung.** (2)

Nro. 3306. Von Seite der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen kontraktmäßiger Sicherstellung der in den drei Solarjahren 1864, 1865 und 1866 in den Militär-Aerarial- und zu Militär-Zwecken gemietheten Gebäuden in dem Stanislauer Genie-Direkzions-Filiale, für die Stazion Stanislau mit Mariampol und Monasterzyska vorkommenden Professionisten-Arbeiten und Senkgrubenräumer-Arbeiten in der Stadt Stanislau Dienstag den 29. Dezember 1863 Vormittags um 10 Uhr eine Lizitazions-Verhandlung mittelst Einbringung von schriftlichen Offerten, mit Ausschluß aller mündlichen Anbothe, in der hiesigen k. k. Genie-Direkzions-Kanzlei (Wallgasse Nr. 891¼) unter Vorbehalt der hohen Genehmigung stattfinden wird.

Ferner wolle für die Lizitanten zur Wissenschaft dienen, daß für die Erd-, Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten ganz neue Grundpreise entworfen, und die Grundpreise für die übrigen Professionen einer Sichtung unterzogen wurden, in welch' letztere zum größeren Theile neue Grundpreise aufgestellt erscheinen.

Die Kauzion wird festgesetzt, und zwar:

	Kauzion fl.	kr.	Vadium fl.	kr.
	in österr. Währ.			
für Stanislau mit Mariampol	300		150	
„ Monasterzyska	40		20	

endlich als Vadium für die Senkgrubenarbeiten in Stanislau 10% des jährlich offerirten Pauschales.

Die Offerte werden nur dann berücksichtiget werden:

a) wenn selbe mit einer 50 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig versiegelt sein;

b) wenn sie die Erklärung der Uebernahme der Gesammt-Professionisten-Arbeiten, um welche es sich handelt, genau bezeichnen, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerten die Solidar-Verpflichtung derselben dem Aerar gegenüber enthalten;

c) wenn der Offerent hierin erklärt, daß er sich den ihm bekannten, von ihm oder von seinen, sich durch eine legalisirte, rückbehalten werdende Vollacht, legitimirenden Machthaber unterfertigten Versteigerungs-Bedingnissen unterwirft;

d) wenn die Offerte auf Nachlässe oder Zuschüsse, welche in Ziffern und Buchstaben auszusetzen sind, nicht auf Nachlässe oder Zuschüsse von Anboten anderer Offerenten lauten;

e) wenn sie mit der Fertigung des Vor- und Zunamens des Offerenten, unter Angabe des Charakters und Wohnortes versehen sind, und mit denselben, in einem separaten Umschlage, das vorgeschriebene Vadium beigebracht wird;

f) wenn die Offerte bei der Genie-Direkzion längstens bis 9½ Uhr Früh oder bei der Verhandlungs-Kommission bis zur Eröffnung der Verhandlung einlangen;

g) endlich haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie die Bedingnisse und Preise eingesehen haben, daher zu all' und jedem, was diese Bedingnisse vorschreiben, für den Fall sie Ersteher werden sollten, sich rechtskräftig verpflichten.

Die Lizitazionsbedingnisse, sowie die Gesammtgrundpreise können bei dem Stanislauer Genie-Direkzions-Filiale, so wie auch bei der Genie-Direkzion in Lemberg eingesehen werden.

Lemberg, am 27. November 1863.

(2173) **E d i k t.** (3)

Nro. 37164. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Leib Mendrychowicz, namentlich: Elisebe, Moses, Nathan, Markus, Chaje Sara zw. N., Chuwe oder Eva und Avigor Mendrychowicz und ihren unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über das von Wilhelm Krzywkowicz Poźniak h. g. unterm 1. September 1863 z. Z. 37164 überreichte Gesuch um Anweisung der genannten Erben zum Nachweise der erfolgten oder im Zuge schwebenden Rechtfertigung der mit dem h. g. Bescheide z. Z. 35079-1844 auf der Hälfte der Güter Nowotaniec mit Nagorzany und Nadolany bewilligten Pränotazion der Summen 1000 fl. und 116 fl. 52 kr. WW. binnen 30 Tagen unter sonstiger Löschung, unterm 9. November 1863 Z. 37164 ein Bescheid erflossen ist.

Da der Wohnort der obgedachten Hypothekargläubiger unbekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Natkis mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rechen auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 9. November 1863.

E d y k t.

Nr. 37164. C. k. Lwowski sąd krajowy z życia i pobytu niewiadomych spadkobierców Leiby Mendrychowicza, mianowicie: Eliasza, Mojżesza, Nathana, Marka, Chayi Sary dw. im. Chuwen lub Ewy i Awigora Mendrychowiczów i ich niewiadomych spadkobierców niniejszym edyktem uwiadamia, iż na prożby Wilhelma Krzywkowicza Poźniaka pod dniem 1. września 1863 do l. 37164 w celu wezwania pomienionych spadkobierców do udowodnienia uskutecznionego lub też w ciągu zostającego usprawiedliwienia, tutejszo-sądową uchwałą do liczby 35079-1844 na połowie dóbr Nowotaniec z przyległościami Nagorzany i Nadolany uzyskanej prenotacyi sum 1000 zł. i 116 zł. 52 kr. w. w. w przeciągu 30 dni pod regorem zmazania takowych wniesiono, pod dniem 9. listopada 1863 do licz. 37164 uchwała sądowa zapadła.

Gdy miejsce pobytu powyższych wierzycieli hypotekowanych nie jest wiadome, ustanawia się dla tychże kurator w osobie p. adwokata krajowego dr. Natkisa z substytucyą p. adwokata krajowego dr. Rechena i temuż powyższa uchwała sądowa dorecza się.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 9. listopada 1863.

(2203) **E d i k t.** (3)

Nro. 825. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Mikulińce wird kundgemacht, daß zur Hereinbringung der Forderung des Josel Schwarzwald pr. 57 fl. 75 kr. öst. W. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der zur liegenden Nachlaßmasse nach Mykieta Załowiecki gehörigen, in Wola mazowiecka unter KNro. 46 sub rep. Nr. 67 gelegenen, aus Wohn- und Wirthschafsgebäuden und 6 Joch Acker bestehenden Grundwirthschaft im Schätzungswerthe von 118 fl. öst. W. in drei Terminen, am 27. Jänner, 18. Februar und 8. März 1864 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bewilligt, und diese Lizitazion hiergerichts abgehalten wird.

Das Vadium beträgt 12 fl. öst. W.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Vom k. k. Bezirkamte als Gericht.

Mikulińce, am 3. Dezember 1863.

(2190) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1866. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Żołkiew wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Salamon und Dwora Eheleute Grenadier, Simche Grenadier, Barbara Arbeiter, Elisabeth Omeis oder ihre ebenfalls unbekannten Rechtsnehmer, die Żołkiewer Insassen Dobrisch Bogen und Ettie Badner wegen Löschung mehrerer Lasten von der Realität KNro. 48⁵⁄₅ die Klage eingebracht, und um richterlichen Schutz gebeten, worüber die Tagfahrt hiergerichts zum 24. Februar 1864 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der sämmtlichen Belangten dem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht Żołkiew zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Herrn Johann Nikolay als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Żołkiew, am 30. Oktober 1863.

(2183) **E d y k t.** (3)

Nr. 16358. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie z pobytu niewiadomemu Stanisławowi Jurjewiczowi wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej 2500 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje. temuż Stanisławowi Jurjewicz kurator w osobie p. adwokata dr. Maciejowskiego z zastępstwem p. adwokata Skwarczyńskiego się utanawia, i nakaz płatniczy temuż kuratorowi się dorecza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2182) # Kundmachung. (3)

Nro. 544. Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungssorten mittelst einer Offertenverhandlung mit dem Beisatze angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgen wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale, und

2) wegen Einlieferung von Monturs- und Bettenleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Jägerhüten, dann Satteln und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der in ganz fertigem Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Bettenleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsepoche, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1864 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termins abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtiget werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militärverwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwilchen, dann Kalikots, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch und braunes Kuniaztuch pr. Wiener Elle, bei Ober-Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchten-Leder pr. Wiener Zentner, bei Alaun-Leder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Hutfilzen, so wie bei allen fertigen Sorten pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1865 und 1866 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanboth des auch im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebothene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbiethet, von den sofort in den Jahren 1865 und 1866 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebothene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeitszeugniße der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungsofferte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebothenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammt-Lieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch Letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neukreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturskommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturskommission angebothen wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Jägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturskommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Montur stüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und grapprothe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet offerirt werden.

Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1^{7}/_{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenäßte $^{6}/_{4}$ Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäßt, in der Länge pr. Elle höchstens $^{1}/_{24}$ (Ein Vier- und Zwanzigstel) und in der Breite $^{1}/_{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1^{7}/_{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $^{6}/_{4}$ oder $1^{7}/_{16}$ Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen $18^{6}/_{8}$ und $21^{7}/_{8}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19^{3}/_{8}$ und $22^{4}/_{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Ein halb Zoll breiten Leisten $^{5}/_{8}$ bis $1^{7}/_{8}$ und für die Einen Zoll breiten Leisten $1^{1}/_{4}$ bis $2^{2}/_{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit, von erster unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Cirkaßbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rißig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde, oder einem anderen fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt, und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Näßungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Loth. Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßikeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdedecken (Kotzen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nichtknöpfigen Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Pferdedecke hat $2^{19}/_{32}$ bis $2^{21}/_{32}$ Wiener Ellen in der Länge und $2^{1}/_{16}$ bis $2^{2}/_{16}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6^{1}/_{2}$ bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß $^{6}/_{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle $1^{5}/_{8}$ bis $1^{6}/_{8}$ Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle $1^{15}/_{32}$ bis $1^{18}/_{32}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von $^{6}/_{4}$ Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespunst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit, aus echter guter Schafwolle schwendungsfrei, genau nach Probemuster sowohl nach der Qualität und Farbe gleich, unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen $16^{28}/_{32}$ Pfund und $18^{4}/_{32}$ Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise, und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf, mit kaltem Wasser genäßt, gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Näßung allenfalls sich ergebende Schwendung ersatzpflichtig.

Der grüne Rasch wird $1^{1}/_{16}$ oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniaztuch $^{3}/_{4}$ Wiener Ellen breit, nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgesuchter naturdunkelbrauner Zackellämmerwolle erzeugt, gefordert.

d) Offerte auf Leinwanden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsackleinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwanden auch Zwilche oder letztere allein anzubiethen.

Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien- und Leintücher-Leinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwanden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Bloß gesechtelte Gattien- und Leintücherleinwand darf nicht offerirt werden. Sämmtliche Leinwanden können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespunst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinwanden mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit $1^{1}/_{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert. Leinwand zum Waffenrockschoßfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden können auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schooßfutter gefärbt, und zu Czakofutterals schwarz lackirt offerirt werden. Futterkalikot wird von denselben Farben, wie die Schooßfutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterkalikot muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalikot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Kalikot muß, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Kalikots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schwarzen Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stifeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschiebt stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8^{3}/_{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniße ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlenhäute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenlederhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppern allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppern und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerkssorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1^{1}/_{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrißig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gutverwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar $^2/_5$ der ersten Gattung, $^2/_5$ der zweiten und $^1/_5$ der dritten Gattung, die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probenmuster gefordert und sogestaltig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patrontaschenriemen, 2 Ueberschwungriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Stück Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens $^1/_3$ der Häute die Ausdehnung von sechs Schuh, die anderen $^2/_3$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüßig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwungriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten, und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann $^1/_{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer partheiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jägerhutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischüriger Lammwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Flocken, Kälber- oder Kuhhaare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigem Alkohol gelöste Schellaksteifung darf nicht durch Pech (Colofonium) oder andere Zuthathen gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpen in der Mitte der Filzmassa, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmassa rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei $1^1/_2$ Linie Filzdicke ist für alle 3 Größengattungen gleich, und enthält den Spielraum von 15 bis $17^1/_2$ Loth. Die Maßen sind bei den Monturskommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Prozenten genau nach den Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:
Hemden aus Leinwand oder Kalikot,
Gattien aus Leinwand,
Kavalletsstrohsäcke,
ordinäre Bettstättestrohsäcke,
Kavalletskopfpölster,
Kopfpölster für Krankenbette,
einfache Leintücher,
doppelte Leintücher,
Zwillichkittel für Küraßiere (beknöpft),
Zwillichkittel für Hußaren oder Uhlanen (beknöpft),
Zwillichpantalon (beknöpft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubiethen.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Konfekzion vollkommen mustermäßig sein, und wo Größengattungen bestehen, auch deren Prozente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfekzionsbeschreibungen, so wie an die speziellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfekzion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informiren ist, und weßhalb die bei den Monturs-Kommissionen dießfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinazionen zu biethen, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenteneintheilung bekannt zu geben, und alle über Materialausmaß, Konfekzion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanboth und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfekzionskosten abhängen, die Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Kommission jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spitzetteln der Letztern die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surogaten beziehen.

Jede willkührliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beinsein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorrathsmagagazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Montursкommissions-Kommando gefertigten Uebernahmsanweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. g) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungsstempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visitirung der fertigen sub 9 g) erwähnten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Kommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Konfekzion durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluße des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung bei der Monturs-Kommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Zwilch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kalikots oder Zwilches der Prüfung unterzogen. Haben sich hiebei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Konfekzion geschritten, wobei nicht allein eine nette dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größen, Klassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfekzion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gatien- und Bettenleinen- und Zwilchsorten findet eine Zertrennung von Prozenten nicht statt. Bei den Betten-Leinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine anderen als die in den genehmigten Manipulazionsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfekzion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Gerichtsvergleichungen werden bei den fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten nach Anhandgabe das am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials vorgenommen und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der fertigen sub 9. g) bemerkten Sorten-Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanständeten Stücke nicht verbessert werden oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Liferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben.

Jedes an die Monturskommission überbrachte Stück der fertigen Zwilch-, Wäsch- oder Bettleinen-Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissionsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahms-Protokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Kontraktsfrist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Kommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturs-Kommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der Monturs-Kommission allein vorgeschlagene unpartheiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung anzusuchen, und die Monturs-Kommission ist verpflichtet einem solchen Ansuchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanständete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstbefund als vertragsmäßig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der Monturs-Kommission übernommen, und es trägt in einem solchen Falle das Aerar die Kosten dieses Kunstbefundes. Bei nicht vertragsmäßig anerkannter Lieferung wird dieselbe als Ausschuß zurückgewiesen, und es hat der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes zu tragen, es mag die Lieferungsparthie entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragsmäßig anerkannt worden sein.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschußes ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnißes und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militärärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert versiegelt sein, und sind längstens bis letzten Dezember 1863 Zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegs-Ministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium dem Offerenten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigens das Militärärar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militärärar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe überstiege oder die bedungenen Leistungen vom Militärärar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke im dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militärärar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschußes angefangen ersetzt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Kommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebenen fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künf-

ligen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15) festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Ersatze des dem Militärärar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militärärar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 4. Dezember 1863.

(50 kr. Stempel.)

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum des Anbotes.

I. Gruppe: Tücher.

2000 W. Ellen weißes, $^{6}/_{4}$ W. Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. weißes, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. lichtblaues, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. dunkelgrünes, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. dunkelbraunes, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 WE. graumelirtes, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. hechtgraues, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 WE. grapprothes, $1^{7}/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

II. Gruppe: Aermelleibel und Blousen-Stoffe.

10000 WE. weißen
10000 „ hechtgrauen
10000 „ lichblauen
10000 „ dunkelgrünen
10000 „ dunkelbraunen
} $^{7}/_{4}$ WE. breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu { . . fl. . kr., Sage! (je)

10000 „ dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, $^{7}/_{4}$ WE. breit, schwendungsfrei, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

III. Gruppe: Sonstige Schafwollstoffe.

1000 Stück Pferdedecken (Kotzen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. weiße Halina, $^{6}/_{4}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

2000 WE. graue Halina, $^{6}/_{4}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

1000 WE. braunes Kuniatztuch, $^{3}/_{4}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

500 WE. grünen Rasch, $1^{1}/_{16}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

40000 WE. Hemden-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

40000 WE. Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 WE. Futter-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. Strohsack-Leinwand, $1^{1}/_{16}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

Minimum des Anbotes.

5000 WE. Zelter-
20000 „ Kittel-
5000 „ Futter-
} Zwillch, 1 WE. breit, die Elle zu { . . fl. . kr., Sage! . . (je)

5000 WE. weiße Schoßfutter-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 „ lichtblau
5000 „ dunkelblau
5000 „ dunkelgrün
5000 „ silbergrau
1000 „ schwarz
5000 „ dunkelbraun
} Schoßfutter-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu { . . fl. . kr., Sage! . . (je)

40000 WE. Kalikot zu Hemden, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 WE. lichtblau
5000 „ dunkelblau
5000 „ dunkelgrün
5000 „ silbergrau
1000 „ schwarz
5000 „ dunkelbraun
} gefärbten Kalikot, 1 WE. breit, die Elle zu { . . fl. . kr., Sage! . . (je)

20000 WE. lackirten schwarzen Kalikot, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

V. Gruppe: Leder und Ledersorten.

100 Wiener Zentner lohgares, schweres Oberleder zu Riemzeug, der Zentner zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. in Knoppern und Eichenlohe gegärbtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder), der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. lohgares Brandsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!

100 WZ. lohgares gefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. lohgares ungefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

50 WZ. Juchtenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

2000 Stück 1.
2000 „ 2.
1000 „ 3.
} Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu { . . fl. . kr., Sage! . . (je)

1000 Stück 1.
1000 „ 2.
500 „ 3.
} Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu { . . fl. . kr., Sage! . . (je)

500 „ 1.
500 „ 2.
} Gattung geäscherte Alaunlederhäute zu { . . fl. . kr., Sage! . . (je)

20000 „ gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

1000 Stück Uhlanen-Czapka-Nackenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 Stück ovale Czakodeckel, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 „ Czako-Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 „ Czako-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 „ Kappen-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

200 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage! . .

200 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage! . .

VI. Gruppe: Filzsorten und Sättel.

5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

1000 „ unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

VII. Gruppe: Fertige Leinen-Monturen und Bettsorten.

. . Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Hemden aus Kalikot, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Kavallets-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige ordinäre Bettstätte-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Kavallets-Kopfpölster das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Kopfpölster für Krankenbetten, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Kürassiere, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!

. . Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Husaren oder Uhlanen, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige beknöpfte Zwilchpantalons, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . . in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter ge-

nauer Zuhaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung Nr. . am . . ten . . . . . 1863 abgedruckten, von mir daselbst sowohl als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungsvorschriften in der Zeit vom . . ten . . . . . bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. . Sage! . . Ellen (Stück, Garnituren rc. rc.) am 1ten . . 1864.
. . Sage! . . Ellen (Stück, Garnituren rc. rc.) vom 1ten . . . 1864 u. s. w.

für welches Offert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Vadium von Gulden öst. W., welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von . . Gulden . kr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte. Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . ten . . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.

Kuvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, fertige Monturen u. s. w.)

Kuvert-Formulare über den Depositenschein

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . kr. öst. W. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, fertige Monturen u. s. w.)

(2178) **Edikt.** (3)

Nro. 4002. Vom Duklaer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Exekuzionssache des Michael Kielar wider Simeon Małuta wegen Zahlung des mit dem Urtheile vom 12ten Oktober 1858 Zahl 262 zuerkannten Betrages von 34 fl. KM. oder 35 fl. 70 kr. öst. W. sammt 4/100 vom 4ten April 1857 zu berechnenden Verzugszinsen, den Gerichtskosten pr. 4 fl. und den Exekuzionskosten pr. 2 fl. 38 kr. und 13 fl. 1 kr. öst. W. in dem Bezirksamtsgebäude eine öffentliche exekutive Feilbiethung des dem Rechtsbesiegten Simon Małuta zugehörigen, in der Gasse Kaczyniec zu Dukla unter Nr. 74 gelegenen holzenen Hauses in 3 Terminen, das ist am 31. Dezember 1863, 19. Jänner und 12. Februar 1864 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der Realität pr. 170 fl. öst. W. festgesetzt.

2. Die Realität wird an den zwei ersten Terminen nur um den über den Schätzungswerth angebothenen Preis, am dritten Termine aber auch unter demselben veräußert werden.

3. Jeder Kauflustige wird gehalten sein vor Beginn der Lizitazion zu Handen der betreffenden Kommission 10/100 des Schätzungswerthes der zu veräußernden Hausrealität im Betrage von 17 fl. öst. Währ. als Vadium zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach Beendigung des Lizitazionstermines zurückgestellt werden wird.

Der Exekuzionsführer Michael Kielar wird, wenn er mitlizitiren wollte, zum Erlage des Vadiums nicht gehalten sein.

4. Der Ersteher wird gehalten sein, den Meistboth in zwei gleichen Raten, und zwar die erste binnen 14 Tagen nach dem abgehaltenen Lizitazionstermine und die zweite binnen den gleich darauf folgenden 2 Monaten beim Gerichte zu erlegen.

5. Sollte der Ersteher welch immer für eine Rate an den festgesetzten Terminen nicht zuhalten, so wird er für kontraktbrüchig erklärt und in diesem Falle wird nicht nur das Vadium und der etwa eingezahlte Kaufschillingsbetrag für die Sache der Gläubiger eingezogen, sondern auch die in der Exekuzion begriffene Hausrealität an einem Termine um welch immer für einen Preis auf Kosten und Gefahr des Kontraktbrüchigen hintangegeben werden.

6. Nachdem der Ersteher den Kaufschilling zur Gänze an den bestimmten Terminen wird eingezahlt haben, wird ihm das Eigenthumsdekret über die erstandene Hausrealität ausgefolgt, die intabulirten Schulden auf den Kaufschilling übertragen, gelöscht und die Hausrealität gerichtlich in den Besitz übergeben werden.

7. Die Übertragungsgebühr wird der Ersteher zu entrichten haben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Dukla, am 23. Oktober 1863.

Edykt.

Nr. 4002. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Dukli niniejszem do powszechnej wiadomości podaje, że w sprawie egzekucyjnej Michała Kielara przeciw Szymonowi Małucie o zapłacenie wyrokiem z dnia 12. października 1858 do l. 262 przyznanej kwoty 34 złr. m. k. czyli 35 zł. 70 c. w. a. z odsetkami zwłoki po 4/100 od 4. kwietnia 1857 rachować się mającemi, kosztami sporu 4 zł., egzekucyi 2 zł. 38 kr. i 13 zł. 1 kr. w. a. odbędzie się w gmachu tegoż urzędu powiatowego publiczna przymusowa sprzedaż domu drewnianego na sprawie upadłego Szymona Małuty na placu zwanym Kaczyniec pod Nr. 74 w Dukli w trzech terminach, a to: 31. grudnia 1863, 19. stycznia 1864 i 12. lutego 1864 zawsze o godzinie 10tej przed południem pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołać się mającą ustanawia się cena szacunkowa 170 zł. w. a.

2. Realność ta będzie w dwóch pierwszych terminach tylko powyżej ceny szacunkowej, na trzecim terminie zaś nawet niżej ceny szacunkowej sprzedaną.

3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi ku temu przeznaczonej jako zakład 10/100 ceny szacunkowej, to jest 17 zł. w. a. złożyć, któryto zakład kupicielowi w cenę kupna wrachowany, innym współlicytantom zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwrócony będzie. Jeżeli egzekucyę niniejszą uzyskujący powód Michał Kielar licytować zechce, będzie od zakładu wolnym.

4. Kupiciel będzie obowiązany ofiarowaną cenę kupna w dwóch równych ratach, a to pierwszą ratę do 14 dni od dnia aktu licytacyi licząc, drugą ratę zaś do dwóch miesięcy w sądzie w gotówce złożyć.

5. Gdyby kupiciel którąkolwiek ratę w terminie nie złożył, będzie uznany za umowę niedotrzymującego, a w tym wypadku nietylko zakład i zapłacona część ceny kupna na rzecz wierzycieli ściągniętą, ale nadto realność ta kosztem umowę niedotrzymującego i na tegoż niebezpieczeństwo w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie.

6. Gdy kupiciel cenę kupna w zupełności i w terminie oznaczonym złoży, będzie mu dekret własności na rzeczoną realność wydany, intabulowane długi na cenę kupna przeniesione, ekstabulowane i realność rzeczona kupicielowi sądownie w posiadanie oddana.

7. Należytość prawną od przeniesienia własności będzie kupiciel obowiązany sam zapłacić, ku czemu chęć kupienia mających zaprasza się.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Dukla, dnia 23. października 1863.

(2207) **Erlaß** (3)

der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 26. November 1863 Zahl 34250.

Ausmaß der Durchlaßgebühr von einem Dampfschiffe für das Oeffnen und Schließen der Schiffbrücke in Zaleszczyk.

Nro. 34250. Auf eine Anfrage, welche Durchlaßgebühr von den die ärarische Schiffbrücke in Zaleszczyk passirenden Dampfschiffen für das Oeffnen und Schließen dieser Brücke einzuheben sei, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlaße vom 27. Oktober 1863 Z. 52508-1071 bedeutet, daß nach dem mit dem Hofkammer-Erlaße vom 4. Oktober 1794 Z. 2491 genehmigten Tarife und im Grunde des Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 23. August 1858 Zahl 4131-F. M. (Reichsgesetzblatt, Stück XXXII. Nr. 126 Seite 453) von einem Dampfschiffe eine Durchlaßgebühr von 52½ kr. Sage! Zwei und fünfzig Ein Halb Kreuzer öst. W. zu entrichten ist.

Dies wird mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 12. September 1858 Z. 33577 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1858 II. Theil VI. St. Post-Nr. 31, Seite 354) betreffend das Ausmaß der Durchlaßgebühren in österreichischer Währung für das Oeffnen und Schließen der besagten Brücke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rozporządzenie

c. k. krajowej dyrekcyi finansów z dnia 26. listopada do l. 34250.

Wymiar należytości przepustnej od statku parowego za otwieranie i zamykanie mostu łyżwowego w Zaleszczykach.

Nr. 34250. Na zapytanie, jaką należy pobierać należytość przepustną od statków parowych przejeżdżających skarbowy most łyżwowy w Zaleszczykach za otwieranie i zamykanie tegoż mostu, poleciło wys. c. k. ministerstwo finansów rozporządzeniem z dnia 27. października 1863 do l. 52508-1071, że według taryfy zatwierdzonej przez kamerę nadworną rozporządzeniem z dnia 4. października 1794 do l. 2491 i na podstawie rozporządzenia c. k. ministerstwa finansów z dnia 23. sierpnia 1858 do l. 4131 M. F. (Dz. praw państwa XXXII. Nr. 126 str. 453) należy zapłacić od jednego statku parowego należytość przepustną po 52½ kr., mówię: Pięćdziesiąt dwa i pół krajcara walutą austryacką.

To podaje się do publicznej wiadomości z odwołaniem się do rozporządzenia tutejszo-urzędowego z d. 12. września 1858 l. 33577 (Dziennik praw i rozporządzeń krajowych z roku 1858 część II. z. VI. ustęp. Nr. 31. str. 354) względem wymiaru należytości przepustnych w walucie austryackiej za otwieranie i zamykanie pomienionego mostu.

(2204) **Edikt.** (1)

Nro. 15924. Das k. k. Kreisgericht in Stanisławów gibt dem Hrn. Severin Roller kund, es sei wider ihn auf Grund des Wechsels ddto. 12. August 1861 praes. 17. Juni 1862 Zahl 8002 die Zahlungsauflage über die Summe 218 fl. öst. W. zu Gunsten des Itzig Lipschütz erlassen worden, welche Zulassungsauflage, da der Wohnort des Geklagten unbekannt ist, dem für ihn in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Skwarczyński bestellten Kurator zugestellt wird.

Stanisławów, am 25. November 1863.

(2218) **Edikt.** (1)

Nro. 43876. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgericht wird hiemit allgemein kundgemacht, daß zur Befriedigung der durch Moses Hamber wider die Eheleute Michael und Barbara Seremeta ersiegten Wechselsumme pr. 200 fl. öst. W. sammt 6% Zinsen vom 14. Juni 1861, dann Gerichtskosten 8 fl. 63 kr. und Exekuzionskosten pr. 6 fl. 48 kr. und 9 fl. 56 kr. die exekutive Feilbiethung der ursprünglich aus dem Kaufvertrage vom 3. Februar 1853 wider Wolf und Moses Rosenberg, dann Rachel Brandel zustehenden, ursprünglich für den Solidarschuldner Michael Seremeta Dom. 183. p. 82. n. 12. on. und Dom. 164. p. 353. n. 15. on. und dom. 164. p. 354. n. 17. on. für Jente Erbisch auf der in Lemberg sub Nr. 303 und $304^{2}/_{4}$ pfandweise vorgemerkten Summe pr. 400 fl. KM. oder 420 fl. öst. W. statt an dem am 18ten Oktober 1863 irrig festgesetzten Termine, nun am 15ten Jänner 1864 um 10 Uhr Vormittags wird abgehalten werden.

Die Lizitazionsbedingungen und der Tabularstand können aus den Akten in der h. g. Registratur ersehen werden.

Von dieser Lizitazion werden die Personalschuldner Michael und Barbara Seremeta, dann die Hypothekarschuldnerin Jente Erbisch zu eigenen Händen, jene Gläubiger hingegen, welche nach Ausfertigung des Grundbuchs-Auszuges, d. i. am 13. Februar 1863 an die Gewähr gelangen sollten, oder denen, welchen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Landesadvokaten Dr. Mahl aufgestellten Kurator und dieses Edikt verständigt.

Lemberg, den 6. November 1863.

(2215) **Obwieszczenie.** (1)

Nr. 37494. C. k. sąd krajowy we Lwowie niniejszem p. Janowi Korwinowi wiadomo czyni, iż uchwałą tutejszo-sądową z dnia 22. września 1862 do l. 34175 prenotacya sumy wekslowej 1900 zł. wal. austr. w stanie biernym połowy dóbr Jureszkowy na rzecz Adama Łuckiego dozwoloną została.

Ponieważ miejsce pobytu p. Jana Korwina wiadomem nie jest, więc ustanawia mu się kuratora w osobie p. adwokata Hönigsmana na jego koszta i niebezpieczeństwo i temuż powyższa uchwała się dorecza.

Z c. k. sądu krajowego. Lwów, dnia 15go kwietnia 1863. l. 2059.

Które to obwieszczenie na mocy uchwały c. k. sądu krajowego z dnia 11. listopada 1863 l. 37494 niniejszem umieszcza się.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 11. listopada 1863.

(2219) **Edykt.** (1)

Nr. 41247. C. k. sąd krajowy jako handlowy we Lwowie wzywa się wszystkich tych, którzyby się w posiadaniu zgubionego wekslu ddto. Grodek 20. sierpnia 1847 na kwotę 4000 zł. m. k. cwancygierami płacić się mającego, przez Stanisława Koszowskiego wystawionego, rok od daty płatnego i przez Karola księcia Jabłonowskiego akceptowanego znajdywali, ażeby go w przeciągu 45 dni, licząc od trzeciego umieszczenia w urzędowej Gazecie Lwowskiej tutejszemu sądowi przedłożyli i prawa swoje do niego wykazali, gdyż inaczej powyższy weksel za nieważny uznany i umorzony zostanie.

Z c. k. sądu krajowego i handlowego.

Lwów, dnia 8. października 1863.

(2220) **Obwieszczenie.** (1)

Nr. 9179. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu zawiadamia spadkobierców Konstantego Fedaczyńskiego, a to Stefana Fedaczyńskiego, Maryanny z Fedaczyńskich Bobkowej i Anny z Fedaczyńskich Kosteckiej z życia i miejsca pobytu niewiadomych i tymże z powodu prośby Lejsora Süssweina de praes. 9. października 1863 do liczby 9179 o ekstabulacyę sumy 200 zł. w. w. dla masy spadkowej Konstantego Fedaczyńskiego na realności pod Nr. 25 w Przemyślu Dom. II. pag. 358. n. 14. oner. zaintabulowanej, kurator w osobie adwokata Dra. Waygarta z zastępstwem adwokata Dra. Zezulki ustanowionym został, i temuż uchwała z dnia 18. listopada 1863 do l. 9179 ekstabulacyę sumy 200 zł. w. w. dozwalająca doręczoną została.

Przemyśl, dnia 18. listopada 1863.

(2221) **Obwieszczenie.** (1)

Nr. 15327. C. k. sąd obwodowy Stanisławowski wiadomo czyni, że w sprawie Franciszka Gurawskiego przeciw Adamowi Heym o ściągnięcie sumy 2000 zł. z p. n. publiczna relicytacya realności pod Nr. $203^{1}/_{4}$ w Stanisławowie położonej, przez Franciszka Gurawskiego w drodze licytacyi sądowej nabytej, na koszt i niebezpieczeństwo tegoż Franciszka Gurawskiego jako niedotrzymującego warunków licytacyi na dniu 29. stycznia 1864 o godzinie 10tej zrana odbędzie się.

Realność tą nawet niżej ceny szacunkowej, to jest sumy 17800 zł. 34 kr. m. k. za jakąbądź cenę sprzedana będzie.

Jako wadyum ustanawia się kwotę 1780 zł. 4 kr. m. k.

Dalsze warunki licytacyi, akt szacunkowy i ekstrakt tabularny tej realności w tutejszej registraturze przejrzeć można.

Z rady c. k. sądu odwodowego.

Stanisławów, dnia 30. listopada 1863.

(2217) **Kundmachung.** (1)

Nro. 9558. Wegen Hintangabe des Baues einer neuen hölzernen gr. k. Pfarrwohnung in Liski wird mit Beziehung auf die Kundmachung vom 15. September d. J. der zweite Lizitazionstermin auf den 28. Dezember d. J. und im Falle des Mißlingens der 3te Termin auf den 8. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis beträgt 2165 fl. 43 kr. öst. W., von welchem die Lizitazionslustigen das 10% Vadium vor der Lizitazion zu erlegen haben werden. Nebst dem Erstandspreise im Baaren werden dem Unternehmer zu dem obigen Baue noch 880 Hand- und 159 Zugtage in natura von den Konkurrenzgemeinden beigegeben werden.

Die Unternehmer haben sich an den obigen Terminen früh 9 Uhr in der Bełzer Bezirksamtskanzlei einzufinden, wo denselben die Lizitazions-Bedingnisse und das bezügliche Bauoperat werden vorgewiesen werden.

Żółkiew, am 1. Dezember 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 9558. Względem wypuszczenia wybudowania nowego drewnianego pomieszkania dla plebana gr. k. w Liskach odbędzie się odnośnie do obwieszczenia z dnia 15. września b. r. druga publiczna licytacya dnia 28. grudnia b. r., a gdyby takowa bez skutku została, trzecia 8. stycznia 1864.

Cena wywołania wynosi 2165 zł. 43 c. w. a., od której sumy przedsiębiorca przed licytacyą 10% wadyum złożyć ma. Oprócz wynagrodzenia w gotówce dostanie przedsiębiorca jeszcze od gmin parafialnych w naturze 880 pieszych i 159 ciągłych dni.

Przedsiębiorcy chcący licytować, zechcą stanąć na terminach w urzędzie powiatowym w Bełzie o godzinie 9tej przedpołudniem, gdzie szczegóły i warunki licytacyjne ogłoszone zostaną.

Żółkiew, dnia 1. grudnia 1863.

Spis osób we Lwowie zmarłych,

a w dniach następujących zameldowanych.

Od 23. do 30. listopada 1863.

Żak Rafael, zakonnik klasztoru Franciszkanów, 71 l. m., na sparaliżowanie.
Drzewiecki Aleksander, student, 19 l. m., na suchoty.
Trajanowski Jędrzej, szewc, 42 l. m., na suchoty.
Gawlikowska Paulina, szwaczka, 16 l. m., na wadę w sercu.
Müller Teresa, wdowa po urzędniku, 72 l. m., na gangrynę.
Guszalewicz Olga, dziécię księdza g. k., $3^{1}/_{2}$ r. m., na zapalenie mózgu.
Krauss Józefa, żona woźnego, 52 l. m., na wadę w sercu.
Mascha Antonina, dto. 87 l. m., ze starości.
Rusinowski Stanisław, krawiec, 56 l. m., na zapalenie płuc.
Pryma Anna, żona chałupnika, 62 l. m., na raka.
Rotter Teresa, wdowa po browarniku, 62 l. m., na zapalenie płuc.
Kozakiewicz Anna, wyrobnica, 54 l. m., na sparaliżowanie.
Mielnicka Marya, dto. 80 l. m., ze starości.
Kiezura Michał, dziécię urzędnika, $1^{1}/_{2}$ r. m., na anginę.
Lenczewski Maciej, wyrobnik, 56 l. m., na zapalenie płuc.
Lang Jan, wyrobnik, 35 l. m., na wodną puchlinę.
Radkiewicz Ludwik, wyrobnik, 57 l. m., na suchoty.
Widin Eleonora, wyrobnica, 19 l. m., na zapalenie macicy.
Benesch Ignac, wyrobnik, 39 l. m., na apopleksyę.
Zielińska Marya, wyrobnica, 54 l. m., na wodną puchlinę.
Kotowicz Rozalia, wyrobnica, 52 l. m., na suchoty.
Sc lemer Franciszek, wyrobnik, 34 l. m., na zapalenie płuc.
Wespiański Antoni, wyrobnik, 68 l. m., na dysenteryę.
Golański Adalbert, wyrobnik, 42 l. m., na wodną puchlinę.
Budziński Józef, dziécię wyrobnika, 5 l. m., na wodną puchlinę.
Hofman Leokadya, dziécię wyrobnika, 5 l. m., na suchoty.
Peters Emilia, wdowa po sekretarzu cyrkularnym, 39 l. m., na suchoty.
Nowak Marya, z domu ubogich, 78 l. m., na suchoty.
Wojewoda Teresa, dziécię wyrobnika, $^{2}/_{12}$ r. m., z braku sił żywotnych.
Grzywniak Jędrzej, dto. 1 godz. m., dto.
Syginowicz Franciszek, dto. 8 godz. m., na konwulsye.
Jaremko Marya, wyrobnica, 4 l. m., na wodną puchlinę.
Wicher Maria, wyrobnica, 4 l. m., m., na anginę.
Trompeteur Antoni, dziécię krawca, $^{7}/_{12}$ r. m. na konwulsye.
Landmann Zofia, dziécię nauczyciela, 5 l. m., na szkarlatynę.
Lauer Zuzanna, podrzutek, $1^{1}/_{2}$ r. m., na suchoty.
Maksys Henryk, dziécię wyrobnika, $^{3}/_{12}$ r. m., na żółtaczkę.
Guro Szymon, wojskowy, 20 l. m., na suchoty.
Seneczak Konstanty, wojskowy, 21 l. m., na suchoty.
Srew Dmytro, wojskowy, 21 l. m., na tyfus.
Koszte Szymon, wojskowy, 21 l. m., na zapalenie płuc.
Segitian Aleksander, wojskowy, 28 l. m., dto.
Konstantyn Mieczysław, wojskowy, 27 l. m., dto.
Sak Golde, wyrobnica, 65 l. m., na sparaliżowanie.
Grünberg Wolf, wyrobnik, 70 l. m., ze starości.
Mark Schifra, wyrobnica, 74 l. m., dto.
Schnapek Gerson, dziécię wyrobnika, 14 dni mające, na konwulsye.
Schendisch Malke, dto. $^{11}/_{12}$ r. m., na suchoty.
Sieger Leizer, dto. 11 l. m., na zapalenie płuc.
Schreiber Abraham, dto. 12 dni m., na konwulsye.
Menke Leib, dziécię wyrobnika, $1^{1}/_{3}$ r. m., na suchoty.